

Programm zum Einsatz von Studierenden zur Unterstützung der Schulen/Lehrkräfte

HONORARVERTRAG LEHR-/LERNASSISTENZ

Zwischen
Schulnummer und Schulname

- im Folgenden Auftraggeber genannt –

und
Name, Vorname

- im Folgenden Auftragnehmer(-in) genannt –

wird folgender Honorarvertrag geschlossen:

§ 1 Leistung

(1) Der/Die Auftragnehmer/in verpflichtet sich zur Erbringung folgender Leistung:

(2) Die Leistungserfüllungspflicht beginnt am und endet am .

(3) Die beauftragte Leistung führt der/die Auftragnehmer/in in eigener Verantwortung aus. Dabei hat er/sie zugleich die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Der/Die Auftragnehmer/in unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht seitens des Auftraggebers. Er/Sie hat jedoch fachliche Vorgaben des Auftraggebers soweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert.

§ 2 Honorar

(1) Für die Erbringung der Leistung zahlt der Auftraggeber dem/der Auftragnehmer/in ein Honorar in Höhe von

€¹

Gesamtbetrag

(2) Für die Erbringung der Leistung wird ein Zeitaufwand von Zeiteinheiten berücksichtigt, je Zeiteinheit werden 15 € gewährt. Hieraus ergibt sich die Vergütung. Mit ihr sind alle dem/der Auftragnehmer/in entstehenden Aufwendungen und Steuern abgegolten. Der Betrag enthält die ggf. anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer.

¹Erläuterung:

Das Honorar für eine Zeiteinheit von 45 Minuten beträgt 15,00 € und kann bei entsprechenden Qualifizierungs- und Ausbildungsnachweisen auf 20,00 € angehoben werden. Mit dem Honorar sind die Vorbereitungszeit und andere mit der Tätigkeit verbundene Arbeiten und Aufwendungen (insbesondere Erstellung von Arbeitspapieren, Dokumentation) sowie Sachkosten einschließlich Fahrtkosten abgegolten. Die monatliche Höchstgrenze beträgt 538,00 €. Die Gesamtverdienstgrenze pro Jahr liegt bei 6.456 Euro.

Programm zum Einsatz von Studierenden zur Unterstützung der Schulen/Lehrkräfte

(3) Das Honorar/die Abschlagszahlung wird fällig, sobald der Auftraggeber die Leistung/bei Abschlagszahlungen die entsprechende Teilleistung abgenommen hat und eine Honorarabrechnung (ggf. einschließlich Stundennachweis) mit dem beigefügten Abrechnungsformblatt beim Auftraggeber eingegangen ist.

(4) Der/Die Auftragnehmer/in gilt im Verhältnis zum Auftraggeber als selbstständig im Sinne des Einkommensteuergesetzes und der Sozialversicherung. Soweit der/die Auftragnehmer/in eigenen Beschäftigten mit der Erfüllung der Aufgaben betraut, hat der/die Auftragnehmer/in die daraus resultierenden Arbeitgeberpflichten eigenständig zu erfüllen. Der/Die Auftragnehmer/in bestätigt, dass seine/ihre Tätigkeit nicht überwiegend und nicht regelmäßig für den Auftraggeber erfolgt.

(5) Honorare sind steuerpflichtiges Entgelt und unterliegen der Steuererklärungspflicht sowie ggf. der Sozialversicherungspflicht. Der/Die Auftragnehmer/in ist verpflichtet, nach Maßgabe der für ihn geltenden rechtlichen Vorschriften über die durch diesen Honorarvertrag erzielten Einkünfte Angaben gegenüber den zuständigen Behörden zu machen. Das zuständige Finanzamt wird über die entsprechende Zahlung nach Maßgabe der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in der jeweils geltenden Fassung unterrichtet.

§ 3 Auftragsabwicklung

(1) Die unterzeichnenden Parteien sind sich darüber einig, dass mit dieser Vereinbarung kein Arbeitsverhältnis oder sonstiges wirtschaftliches und persönliches Abhängigkeitsverhältnis begründet wird. Der/Die Auftragnehmer/in ist nicht gegen die Folgen von Arbeitsunfällen versichert, eine Sozialversicherungspflicht des Auftraggebers entsteht aus dieser Vereinbarung nicht.

(2) Der/Die Auftragnehmer/in verpflichtet sich, die arbeits- bzw. dienstrechtlichen Vorschriften über Nebentätigkeiten zu beachten.

(3) Der/Die Auftragnehmer/in verpflichtet sich, die vereinbarte Leistung in eigener unternehmerischer Sorgfalt auszuführen. Dabei hat er zugleich auch die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Der/Die Auftragnehmer/in versichert, über die für die Erbringung der Leistung notwendige fachliche Kompetenz und Qualifikation zu verfügen und diese in vollem Umfang einzusetzen.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

(2) Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von Werktagen von beiden Seiten gekündigt werden.

(3) Jede unterzeichnende Partei hat eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten.

(4) Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Honorarverträge“ des Auftraggebers.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer/in